



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

14. Januar 2005

PRESSEMITTEILUNG

NEUE VERFAHREN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON WERTPAPIEREN, DIE ALS SICHERHEITEN FÜR KREDITGESCHÄFTE DES EUROSISTEMS VERWENDET WERDEN

Der EZB-Rat hat beschlossen, dass für die grenzüberschreitende Übertragung von Wertpapieren an das Eurosystem „Relayed Links“ (indirekte Verbindungen) zwischen Wertpapierabwicklungssystemen genutzt werden können. Unter einer indirekten Verbindung ist eine vertragliche und technische Regelung zu verstehen, wonach Wertpapiere zwischen zwei nicht direkt miteinander verbundenen Wertpapierabwicklungssystemen über ein drittes Wertpapierabwicklungssystem, das als Intermediär fungiert, übertragen werden können.

Die grenzüberschreitende Übertragung von Wertpapieren ist für die Bereitstellung von Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems erforderlich. Seit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hält das Eurosystem die Marktteilnehmer dazu an, technische Lösungen für die grenzüberschreitende Übertragung von Sicherheiten anzubieten. Die vom damaligen Europäischen Währungsinstitut 1998 festgelegten „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ (die so genannten „Eurosystem user standards“) gestatten den Geschäftspartnern bereits die Nutzung direkter Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen für die Übertragung von Wertpapieren, die als Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems dienen.

Mit seinem heutigen Beschluss reagiert der EZB-Rat auf die zunehmenden Forderungen des Marktes, durch indirekte Verbindungen übertragene Wertpapiere zu akzeptieren.

Um zu verhindern, dass das Eurosystem bei der Durchführung seiner Kreditgeschäfte inakzeptablen Risiken ausgesetzt ist, wird eine indirekte Verbin-

zung zwischen Wertpapierabwicklungssystemen nur dann als zulässig angesehen, wenn sie:

- 1) eine Verbindung zwischen zugelassenen (d. h. den „Eurosystem user standards“ entsprechenden) Wertpapierabwicklungssystemen darstellt,
- 2) von Geschäftspartnern bereits verwendet wird und
- 3) den „Eurosystem user standards“ entspricht.

Indirekte Verbindungen werden also erst zugelassen, nachdem durch eine Prüfung sichergestellt wurde, dass die genannten Bedingungen erfüllt werden. Zu diesem Zweck wurde eine neue Methode zur Beurteilung indirekter Verbindungen entwickelt, die die besonderen Nutzeranforderungen des Eurosystems berücksichtigt.

Das Eurosystem fordert interessierte Parteien auf, einen Antrag auf die Beurteilung indirekter Verbindungen bei der zuständigen nationalen Zentralbank einzureichen.

Europäische Zentralbank
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: <http://www.ecb.int>
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

